

gigen Pfarreien St. Lambrechten und Pitten. Alle drei haben die Erscheinung des Jesusknaben zum Gegenstand wie auch ein Wandgemälde im Stift St. Florian. Eine der ältesten Darstellungen dieser Art ist ein Altargemälde von Jakob Zeiller in der Abteikirche von Ottobeuren aus dem Jahre 1630. Auch die Stiftskirche von Suben erfreut sich einer gleichen Darstellung vom Pinsel desselben Malers. — Sehr beliebt waren im Barock Himmelaufnahmen, da sie Gelegenheit zu reichster Ausgestaltung boten. Hierher gehört das Fresko in St. Anton bei Partenkirchen, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von dem leider zu wenig bekannten Meister Johann Holzer mit überraschendem Geschick ausgeführt ist. Ganze Zyklen aus dem Leben des Heiligen sind im Franziskanerkloster zu Kaltern in Südtirol, im Klosterspeisesaal in Bad Tölz, in Elsendorf in Niederbayern u. s. w. zu sehen. Wohl den schönsten Zyklus, aus Stuck gearbeitet, weist das Franziskanerkloster zu Düsseldorf auf, in dem auch der bekannte Hagiograph Dr P. Beda Kleinschmitt 1931 sein prächtiges Buch „St. Antonius von Padua“ geschrieben hat.

Wenn heute der heilige Antonius zu den volkstümlichsten Heiligen gehört, so hat die Kunst im Bunde mit der Literatur durch ihre reichen Wunderdarstellungen erheblich dazu beigetragen.

St. Ottilien, Oberbayern.

P. Beda Danzer O. S. B.

(Komplizierte Trauungsdelegationen.) Die Kasuistik über die Trauungsdelegation ist reich, aber unerschöpflich. Mehrere Fälle bespricht J. Wenner in „Theologie und Glaube“ 1934, 26. Jahrgang, S. 92 f. Ein Pfarrer delegiert (innerhalb seiner Pfarre) den Oberen des Klosters, bezw. dessen Stellvertreter. Der Zufall wollte es, daß beide abwesend waren. Es assistiert der älteste Priester der Kommunität. Die Ehe ist ungültig, weil die Ermächtigung nur einem *sacerdos determinatus* gegeben werden kann und der Determinierte die Trauung nicht vornahm (can. 1096, § 1). — In einer großen Pfarre wird der Priester Robert für die Trauung des Brautpaars A. B., der Priester Michael für die Trauung des Brautpaars C. D. delegiert. Infolge der Ungeschicklichkeit des Küsters traut Robert das Brautpaar C. D. und Michael das Brautpaar A. B. Beide Trauungen sind ungültig. — Der Pfarrer Peregrin verreist und schickt einen Boten zum Nachbarpfarrer Solidius mit der Bitte, am nächsten Tag in der Pfarrkirche des Peregrin die Schulmesse zu lesen und im Anschluß daran ein Brautpaar zu trauen. Der Bote vergißt den zweiten Teil der Bitte auszurichten. Während der heiligen Messe bemerkt Solidius die Vorbereitungen zur Trauung. Er überlegt nun, ob er die Trauung vornehmen soll, bezw. darf.

Praktisch wird er sich durch den Küster Klarheit zu verschaffen suchen. Nimmt er, wenn auch in Unsicherheit, die Trauung vor, so ist dieselbe im *vorliegenden Falle* gültig, weil die Delegation tatsächlich erteilt worden ist und die formelle Kenntnis der Delegation und Annahme derselben nicht notwendig ist. Hätte aber auch anders sein können. Darum gilt auch hier der Grundsatz: *In dubio ne agas!*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Tätigkeit der Rota Romana 1933.) Nach dem Berichte des *Jus pontificium*, 1934, 32, wurden beim Gerichtshof der Rota im Jahre 1933 77 Prozesse erledigt; hievon waren 73 Eheprozesse. Es beschäftigten sich 33 mit *vis et metus*, 12 mit *defec-tus consensus*, 10 mit Ausschluß des *bonum prolis*, 8 mit *Im-potenz*, 7 mit *conditio apposita*, 3 mit *Klandestinität*, 2 mit Auschluß des *bonum fidei*, 2 mit Ausschluß des *bonum sacramenti*, 1 mit Ausschluß der *tria bona* überhaupt. In einem Falle fehlt in den *Acta Ap. Sedis* die Angabe des Grundes. In 34 Fällen wurde auf Nichtigkeit der Ehe erkannt, bezw. der Antrag auf Dispensation von *matrimonium ratum non consummatum* gestellt. In den übrigen Fällen (39) wurde ein abweisendes Urteil gefällt. In 14 Fällen wurde wegen Armut der Parteien unentgeltlicher Rechtsbeistand geleistet.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Kollektivismus der Kirchenväter.) Über dieses Thema handelt der bekannte Tübinger Moralist und Sozialethiker Dr Otto Schilling in der (Tübinger) „Theologischen Quartalschrift“ 1933, 481 ff. Er wird zu dieser Arbeit durch den Vorwurf neuerer christlicher Sozialreformer veranlaßt, daß er und so auch Seipel in seinem Werke „*Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter*“, 1907, zugunsten eines starren Eigentumsbegriffes die kollektivistischen Ausdrücke der Kirchenväter abschwäche. Schilling geht nun eine Reihe diesbezüglicher Väterstellen durch und kommt zum Ergebnis, daß sich bei den Kirchenvätern dieselbe Lehre wie bei Leo XIII. (*Rerum novarum*) findet: „Der Reiche hat die Pflicht, von seinem Überfluß Almosen zu geben, doch diese Pflicht ist, abgesehen vom Falle der äußersten Not, nicht eine solche der Gerechtigkeit, sondern der Liebe.“ Zusammenfassend erklärt Schilling: „Der Forscher auf dem Gebiete der patristischen Soziallehre muß sich, will er nicht in die Irre gehen und in die Irre führen, bewußt bleiben, daß viele Äußerungen der Kirchenväter nicht nur gelegentlichen, sondern angesprochen rhetorischen Charakter tragen; er hat, wie angedeutet, das gesamte sozialethische Denken des einzelnen Kirchenvaters und seine ganze Richtung zu beachten, er hat außer den Heiligen Schriften, auch denen des Alten Testamente, ins-